

103. 1. Wirkung eines Zuschlags „unter den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen“ gegenüber einer vorausgegangenen abweichenden Vereinbarung oder gegenüber einem bezüglich einzelner Zubehörstücke vorher erlassenen Einstellungsbeschlüsse.

2. Inwiefern muß zu einer gemäß § 769 Z.P.D. erlassenen Anordnung des Prozeßgerichtes, damit dadurch die Einstellung des Verfahrens im Sinne der §§ 37 Nr. 5, 55 Abs. 2 Zw.V.G. herbeigeführt werde, noch ein Einstellungsbeschuß des Vollstreckungsgerichtes hinzukommen?

3. Ist ein solcher Einstellungsbeschuß an eine besondere Form gebunden, und hängt seine Wirksamkeit davon ab, daß er zugestellt wird?

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. März 1909 i. S. offene Handelsgesellschaft S. L. (Kl.) w. offene Handelsgesellschaft C. G. F. (Bekl.). Rep. V. 216/08.

I. Landgericht Chemnitz.

II. Oberlandesgericht Dresden.

Die Klägerin behauptete, Eigentümerin einer großen Anzahl von Maschinen, die zum Fabrikgrundstück Bl. 130 des Grundbuches von B. gehörten, zu sein, und erwirkte, als im Jahre 1906 auf Antrag der Beklagten als Hypothekengläubigerin die Zwangsversteigerung des bezeichneten Grundstückes eingeleitet wurde, einen Beschuß des zuständigen Prozeßgerichtes, durch den die einstweilige Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens, soweit es jene Maschinen betraf, angeordnet wurde. Den Beschuß machte der Vollstreckungsrichter im Versteigerungstermine mit dem Eröffnen bekannt, daß die in dem Beschuß aufgeführten Gegenstände von der Mitversteigerung ausgeschlossen blieben. Auch wurde zu Protokoll eine Vereinbarung der

Beteiligten festgestellt, daß, falls die Klägerin mit ihren Eigentumsansprüchen nicht durchbringen sollte, die dadurch freiverbenden Gegenstände nachträglich zu versteigern seien. Die Beklagte erhielt demnachst den Zuschlag „unter den gesetzlichen Bedingungen“. Gegenüber der von der Klägerin auf Freigabe der Maschinen erhobenen Klage wandte sie ein, ein etwa vorhanden gewesenes Eigentum der Klägerin sei jedenfalls dadurch erloschen, daß die Maschinen infolge Einbringens Bestandteile des Fabrikgrundstücks geworden seien. Der 1. Richter wies aus diesem Grunde die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde zurückgewiesen. Auf die von ihr eingelegte Revision ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat die Richtigkeit des erstinstanzlichen Abweisungsgrundes dahingestellt gelassen. Er geht davon aus, daß, selbst wenn die Bestandteilseigenschaft verneint werde, die streitigen Maschinen doch jedenfalls Zubehörstücke des versteigerten Fabrikgrundstücks gewesen seien, und daher ihre Mitversteigerung und ihr Übergang in das Eigentum der Beklagten, als der Ersteherin des Grundstücks, nur durch eine der Vorschrift des § 55 Abs. 2 Zw. V. G. entsprechende Geltendmachung der klägerischen Rechte wirksam habe ausgeschlossen werden können. Das sei nicht geschehen. Zunächst fehle es an einem Einstellungsbeschlusse des Vollstreckungsgerichtes, wie ihn § 37 Nr. 5 Zw. V. G. vorsehe; dieser könne durch einen gleichen Beschluß des Prozeßgerichtes nicht ersetzt werden, sei vielmehr neben letzterem noch erforderlich. Wollte man aber selbst in der bloßen Mitteilung des prozeßgerichtlichen Einstellungsbeschlusses durch das Vollstreckungsgericht den Willen des letzteren, seinerseits ebenfalls das Verfahren einzustellen, finden, so würde ein solcher Beschluß doch jedenfalls deshalb der Wirksamkeit entbehren, weil er nicht gemäß § 32 Zw. V. G. zugestellt sei; bloße Bekanntmachung durch Verkündung genüge nicht. Endlich sei auch die protokollierte Vereinbarung in betreff der eventuellen Nachversteigerung der Maschinen bedeutungslos. Als abweichende Versteigerungsbedingung könne sie nicht in Frage kommen, da der Zuschlag unter den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen erteilt sei. Außerdem würde es sich um eine Abweichung in bezug auf den Gegenstand der Versteigerung handeln; Abweichungen dieser Art aber könnten wirksam nur in der

Form des § 65 Zw.V.G. (Anordnung des Vollstreckungsgerichtes) getroffen werden; den Vorschriften des § 59 desselben Gesetzes unterlägen sie nicht. Danach sei die fragliche Vereinbarung nur dahin aufzufassen, daß durch sie die Beklagte als betreibende Gläubigerin mit Zustimmung der übrigen Bieter im voraus für den Fall der Wiederaufhebung der prozeßgerichtlichen Einstellungsanordnung den in § 31 Zw.V.G. vorgesehenen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens habe stellen wollen.

Ob die Auffassung, die der Berufungsrichter hinsichtlich der Auslegung des § 59 Zw.V.G. und des Verhältnisses dieser Gesetzesvorschrift zu § 65 desselben Gesetzes vertritt, zu billigen sei, kann dahingestellt bleiben, da die Entscheidung des Berufungsrichters, soweit es sich um die Wirksamkeit der protokollierten Vereinbarung handelt, jedenfalls im Ergebnis sich als richtig erweist. Das Vollstreckungsgericht hat ausweislich der Formel des Zuschlagsbeschlusses das versteigerte Grundstück dem Ersteher unter den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen zugeschlagen. Ist dies, wie in erster Linie unterstellt werden muß, mit Vorbedacht geschehen, so hat das Gericht dadurch zum Ausdruck gebracht, daß es in der fraglichen Vereinbarung nicht eine Abänderung der gesetzlichen Versteigerungsbedingungen erblicke. Dieser Entscheidung konnte, wenn sie unrichtig war, ebenso wie einer etwaigen Entscheidung, bei der das Vollstreckungsgericht die Vereinbarung versehenlich unberücksichtigt gelassen hätte, nur in der Weise entgegengetreten werden, daß gegen den Zuschlagsbeschuß rechtzeitig Beschwerde (§§ 96 flg. Zw.V.G.) eingelegt wurde. Beim Unterlassen der Anfechtung ging die Entscheidung in Rechtskraft über, und war sie insbesondere in einem späteren Rechtsstreit, in dem auf jene Vereinbarung ein Anspruch gestützt wurde, für die Parteien und für das Gericht bindend;

vgl. das Urteil des erkennenden Senats in Entsch. in Zivilf. Bd. 67 S. 382.

Von den übrigen Revisionsangriffen konnte auch der, auf den der Vertreter der Revisionsklägerin nach den mündlichen Ausführungen im Verhandlungstermin das Hauptgewicht legte, als begründet nicht anerkannt werden. Nach der Meinung der Revision ist die Annahme des Berufungsrichters, es habe zu einer im Sinne der §§ 37 Nr. 5, 55 Abs. 2 Zw.V.G. wirksamen Verfahrens-

einstellung eines besonderen Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichts bedurft, deshalb rechtsirrig, weil, wie sich namentlich aus § 31 Abs. 2 Zw.V.G. ergebe, das Gesetz die prozeßgerichtliche Anordnung der Einstellung und die Einstellung durch das Vollstreckungsgericht als zwei nebeneinander gleichberechtigte Einstellungsarten behandle und jeder von ihnen dieselbe Wirksamkeit für das Verfahren zuschreibe. Außerdem spreche gegen die Ansicht des Berufungsrichters § 775 B.P.O., der gleichermaßen auf den Gerichtsvollzieher und auf den Versteigerungsrichter Anwendung finde. Wie danach der Gerichtsvollzieher, wenn das Prozeßgericht die Einstellung angeordnet habe, keine besondere Verfügung erlasse, sondern einfach sein Verhalten der Anordnung gemäß einrichte, so müsse dasselbe von dem Versteigerungsrichter gelten; das Verlangen, daß dieser noch einen mit der prozeßgerichtlichen Anordnung gleichlautenden selbständigen Beschluß zu erlassen habe, würde auf eine leere Formalität hinauslaufen.

Von diesen Ausführungen ist soviel richtig, daß nach dem Verhältnis, in dem das Zwangsversteigerungsgesetz zur Zivilprozeßordnung steht, die allgemeinen Bestimmungen über die Zwangsvollstreckung (Buch 8 Abschn. 1 B.P.O.) allerdings auch für die Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen gelten, da das Zwangsversteigerungsgesetz so gelesen werden muß, als wenn es in der Zivilprozeßordnung stände;

vgl. Mot. zum Entw. d. Zw.V.G. 1. Lesung S. 72; Denkschr. zum Bundesratsentw. S. 34.

Auch können, wie der Revision zugegeben ist, die Umstände des Falles so liegen, daß sowohl Gerichtsvollzieher wie Vollstreckungsrichter, wenn ihnen die Anordnung des Prozeßgerichtes zu Gesicht kommt, zum Zwecke ihrer Befolgung nicht positiv zu handeln brauchen, sondern die Anordnung schon durch einfaches Liegenlassen der Sache auszuführen vermögen; so z. B. in den Fällen, in denen das Zwangsvollstreckungsverfahren beim Gerichtsvollzieher durch Vornahme von Pfändungen, beim Vollstreckungsrichter durch Erlassung des die Zwangsversteigerung anordnenden Beschlusses und durch Ersuchen des Grundbuchamts um Eintragung des Versteigerungsvermerks begonnen hat, der Versteigerungstermin jedoch noch nicht anberaumt ist. Anders aber, wenn der Termin bereits ansteht, oder gar seine Abhaltung bereits begonnen hat. Alsdann kann keine Rede davon sein, daß die

prozeßgerichtliche Anordnung etwa über den Kopf des Gerichtsvollziehers oder Vollstreckungsrichters hinweg das Zwangsvollstreckungsverfahren unmittelbar zum Stillstand bringe. Vielmehr muß in einem solchen Falle das amtliche Vollstreckungsorgan eine auf die Ausführung der Anordnung gerichtete besondere Willensstätigkeit entfalten. Das geschieht beim Gerichtsvollzieher formlos; eine technische Bezeichnung für seine bezügliche Willensäußerung kennt die Gesetzesprache nicht. Hinsichtlich des Vollstreckungsrichters kommen die allgemeinen Grundsätze über die Form richterlicher Willensstätigkeit zur Anwendung, und danach ist es die Beschlufsform, in der er seinen Willen, die Anordnung des Prozeßgerichtes zu befolgen, erklärt. Mit Recht ist daher der Berufungsrichter für den vorliegenden Fall davon ausgegangen, daß die vom Prozeßgericht gemäß § 769 getroffene Maßregel die Erlassung eines Einstellungsbeschlusses durch den Vollstreckungsrichter nicht entbehrlich machte.

Dagegen ist es, wie die Revision zutreffend geltend macht, rechtsirrig, wenn der Berufungsrichter weiterhin in Abrede stellt, daß der Vollstreckungsrichter in bezug auf die von der Klägerin mit ihrer Widerspruchsklage in Anspruch genommenen Maschinen einen den Voraussetzungen der §§ 37 Nr. 5, 55 Abs. 2 Zw.V.G. entsprechenden Einstellungsbeschlufs erlassen habe. Besondere Vorschriften darüber, in welcher Form die gerichtlichen Beschlüsse zu ergehen haben, enthält weder die Zivilprozeßordnung, noch, soweit die vollstreckungsrichterliche Tätigkeit bei der Zwangsvollstreckung in unbewegliche Sachen in Frage kommt, das Zwangsversteigerungsgesetz. Es genügt daher jede Erklärung, die den Willen, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, unzweideutig ergibt. Erforderlich ist nur, daß überhaupt eine Erklärung abgegeben wird; bloße konkludente Handlungen des Richters, die vielleicht den Schluß rechtfertigen, daß die Absicht, eine bestimmte Entscheidung zu treffen, bestanden hat, können den fehlenden Gerichtsbeschlufs nicht ersetzen;

vgl. das Urteil des erkennenden Senats in Entsch. in Zivils. Bd. 64 S. 44.

Dieser Fall liegt indes gegenwärtig unzweifelhaft nicht vor. Denn das Versteigerungsprotokoll ergibt die ausdrückliche Willensäußerung des Vollstreckungsrichters, daß die streitigen Maschinen nicht mitversteigert werden sollten. Unrichtig ist auch die fernere Annahme

des Berufungsrichters, daß der Einstellungsbeschluß nur durch Zustellung, nicht schon durch Verkündung wirksam werden konnte. Nach dem bereits erwähnten Verhältnis zwischen Zwangsversteigerungsgesetz und Zivilprozeßordnung gilt § 329 Abs. 2 Z.P.D. auch für das Zwangsversteigerungsverfahren. Danach, in Verbindung mit dem dort angezogenen § 312 Abs. 2 Z.P.D., würde die Befugnis eines Beteiligten, von einem verkündeten Einstellungsbeschlusse des Vollstreckungsgerichtes Gebrauch zu machen, nur dann von der vorgängigen Zustellung des Beschlusses abhängen, wenn das Gesetz ausdrücklich ein anderes bestimmte. Eine solche abweichende Bestimmung enthält aber § 32 Zw.V.G. nicht. Er schreibt vielmehr, ähnlich wie § 88 ebenda, nur vor, daß der Beschluß in jedem Falle, also auch dann, wenn die Notwendigkeit seiner Zustellung sich nicht schon aus § 329 Abs. 3 Z.P.D. ergibt, zuzustellen ist, und diese besondere Vorschrift ist insofern von Bedeutung, als der Lauf der Beschwerdefrist erst mit der Zustellung beginnt (§ 577 Abs. 2 Z.P.D.);

vgl. Saecel, Kommentar Bem. zu § 32 Zw.V.G.

Dagegen findet sich ein Satz des Inhaltes, daß die Bekanntmachung eines Einstellungsbeschlusses des Vollstreckungsgerichtes nur durch Zustellung, nicht auch durch Verkündung erfolgen dürfe, nirgends im Gesetze ausgesprochen, und die Motive zum 1. Entwurf, der insofern in den späteren Gesetzgebungsstadien keine Abänderung erfahren hat, nehmen ausdrücklich das Gegenteil an (S. 224).

In Frage könnte schließlich noch kommen, ob nicht der Umstand der Annahme einer im Sinne der §§ 37 Nr. 5, 55 Abs. 2 Zw.V.G. rechtsgültigen Verfahrenseinstellung entgegenstehe, daß der Zuschlagbeschluß den Zuschlag schlechthin unter den gesetzlichen Versteigerungsbedingungen erteilt hat, also keinen Ausdruck darüber enthält, daß die streitigen Maschinen nicht mit zugeschlagen sein sollen. Auch hieraus läßt sich indessen ein Bedenken nicht entnehmen. Nach § 30 Abs. 2 Zw.V.G. erwirbt der Ersteher mit dem Grundstück zugleich die Gegenstände, auf die sich die Versteigerung erstreckt hat, und § 55 Abs. 2 hinwiederum nimmt von der Versteigerung die einem Dritten gehörenden Zubehörstücke aus, hinsichtlich deren der Dritte sein Recht nach Maßgabe des § 37 Nr. 5 geltend gemacht hat. Ist also die in der letzteren Gesetzesvorschrift erwähnte Einstellung des

---

Verfahrens rechtsgültig erfolgt, so hat dies kraft Gesetzes zur Folge, daß die von der Einstellung betroffenen Gegenstände auf den Erstecher nicht mitübergehen.“ . . .